

Gebührenordnung
für die Friedhöfe der Kreis- und Hansestadt Korbach

vom 01.10.2013, in Kraft getreten am 30.11.2013

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Korbach sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Friedhofskapellen sind Bestandteile der Friedhöfe.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner/in der Gebühren für Leistungen nach dieser Friedhofsordnung ist:
 - a) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
 - b) wer sich der Stadt Korbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
 - c) wer eine Leistung nach dieser Gebührenordnung beantragt hat,
 - d) wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten erworben hat.
- (2) Bei Ausgrabungen und Wiederbestattungen (Umbettungen) ist der Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Erbringung der jeweiligen Leistung.
- (2) Werden besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.
- (3) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Gebühren

§ 4

Überlassung von Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Überlassung eines Reihengrabes auf die Dauer von 25 Jahren für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 2. | für die Überlassung eines Reihengrabes auf die Dauer von 25 Jahren für alle übrigen Verstorbenen | 415,00 € |
| 3. | für die Überlassung eines Rasenreihengrabes auf die Dauer von 25 Jahren (einschließlich Pflegepauschale) | 620,00 € |
| 4. | für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf die Dauer von 25 Jahren | 305,00 € |
| 5. | für die Überlassung eines Grabes des Gemeinschaftsurnengrabfeldes für anonyme Bestattungen auf die Dauer von 25 Jahren | 355,00 € |
| 6. | für die Überlassung eines Rasenurnenreihengrabes (einschließlich Pflegepauschale) auf die Dauer von 25 Jahren | 355,00 € |
| 7. | für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes im Friedhain (einschließlich Pflegepauschale) auf die Dauer von 25 Jahren | 770,00 € |
| 8. | für die Überlassung eines Cotoneaster-Urnenreihengrabes (einschließlich Pflegepauschale) auf die Dauer von 25 Jahren | 355,00 € |

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern auf die Dauer von 40 Jahren sind zu entrichten:
- a) für ein zweistelliges Familiengrab 1.840,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle eines Familiengrabes 920,00 €
 - c) für ein zweistelliges Rasenfamiliengrab (einschließlich Pflegepauschale) 2.160,00 €
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenfamiliengräbern auf die Dauer von 40 Jahren sind zu entrichten:
- a) für ein Urnenfamiliengrab mit bis zu vier Urnen 960,00 €
 - b) für ein Rasenurnenfamiliengrab (einschließlich Pflegepauschale) mit bis zu vier Urnen 1.160,00 €
 - c) für ein Urnenfamiliengrab im Friedhain (einschließlich Pflegepauschale) mit bis zu vier Urnen 1.320,00 €
 - d) für die zusätzliche Nutzung einer Familiengrabstätte für Erdbestattungen durch Beisetzung einer Urne 305,00 €
 - e) für ein Cotoneaster-Urnenfamiliengrab (einschließlich Pflegepauschale) mit bis zu vier Urnen 1.160,00 €
- (3) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten pro Jahr 1/40 der Gebühren nach den Abs. 1 a, b und c und 2 a, b, c und e.

§ 6

Überlassung von Urnenkammern

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer einschließlich der Verschlussplatte auf die Dauer von 25 Jahren sind zu entrichten:
- für eine Urnenkammer mit bis zu 3 Urnen 1.475,00 €
- (2) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 1/25 der Gebühren nach Abs. 1.

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Herstellung des Grabes sind zu entrichten:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Beisetzung einer Person ab dem 6. Lebensjahr | 435,00 € |
| b) für die Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| c) für die Beisetzung einer Urne | 140,00 € |
| d) für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer | 70,00 € |
- (2) Für Bestattungen, die außerhalb der in § 10 (2) FHO festgelegten Zeiten durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (3) Sofern in den Ortsteilen der Stadt Korbach die Herstellung der Grabstätten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird, werden Gebühren nach den Abs. 1 und 2 nicht erhoben.
- (4) Für Bestattungen von Sternenkindern werden Gebühren nach den Abs. 1 und 2 nicht erhoben.

§ 8

Ausgrabungsgebühren

- (1) Die Ausgrabungsgebühren betragen:
- | | |
|--|----------|
| a) für die Ausgrabung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| b) für die Ausgrabung eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 280,00 € |
| c) für die Ausgrabung einer Urne | 80,00 € |
| d) für die Entnahme einer Urne aus einer Urnenkammer | 15,00 € |
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und für Urnenbeisetzungen gelten die gleichen Gebühren nach § 7 Abs. 1 und 2.

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

§ 9

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | a) Erste Benutzung der Friedhofskapelle | 150,00 € |
| | b) Zweite Benutzung der Friedhofskapelle | 65,00 € |
| | c) Benutzung des Verabschiedungsraumes | 50,00 € |
| 2. | Benutzung der Leichenkammer je angefangenen Tag | 25,00 € |
| 3. | Bei Bestattungen in den Ortsteilen ohne Friedhofskapelle können die Leichenkammern der Friedhofskapelle der Kernstadt gebührenfrei benutzt werden. | |

§ 10

Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | a) Die Gebühr für die Aufwendungen je Sargträger beträgt | 30,00 € |
| | b) Für Bestattungen, die außerhalb der in § 10 (2) FHO festgelegten Zeiten durchgeführt werden, wird je Träger ein Zuschlag von 50 % erhoben. | |
| 2. | Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Grabplatte oder einer Einfassung beträgt für | |
| | a) Grabmale | 55,00 € |
| | b) Grabplatten | 55,00 € |
| | c) Einfassungen | 30,00 € |

§ 11

Einebnungsgebühr

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Einebnung eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) für ein zweistelliges Familiengrab | 105,00 € |
| | b) für jede weitere Grabstelle eines Familiengrabes | 35,00 € |
| | c) für ein Reihengrab | 60,00 € |
| | d) für ein Urnen- oder Kindergrab | 45,00 € |

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

- (2) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabplatten werden folgende Gebühren erhoben:
1. Grabmale
 - a) für ein Familiengrab 70,00 €
 - b) für Reihen-, Urnen und Kindergräber 55,00 €
 2. Grabplatten
 - a) bis zur Größe von 30 cm x 40 cm x 8 cm 70,00 €
 - b) bis zur Größe von 60 cm x 80 cm x 8 cm 85,00 €
 - c) Komplettabdeckungen auf den Ortsteilen 110,00 €
 3. Grabeinfassungen
 - a) für ein zweistelliges Familiengrab 70,00 €
 - b) für jede weitere Grabstelle eines Familiengrabes sowie für Reihen-, Urnen und Kindergräber 55,00 €
- (3) Für die Pflege von Gräbern, die vor der Ruhezeit eingeebnet wurden, wird folgende Pflegegebühr nach Einebnung im Voraus für die Restruhezeit erhoben:
- a) für ein zweistelliges Familiengrab 35,00 €/Jahr
 - b) für jede weitere Grabstelle eines Familiengrabes 20,00 €/Jahr
 - c) für ein Reihengrab 25,00 €/Jahr
 - d) für ein Urnen- oder Kindergrab 20,00 €/Jahr

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 13

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Stundung, Erlass

Die Gebühren können vom Magistrat gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung zu einer besonderen Härte für den Gebührenpflichtigen führen würde.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach vom 15.11.1983 sowie die Nachträge vom 04.11.1986, 12.07.1993, 13.09.1994, 23.09.1996, 11.12.1998, 04.09.2001, 25.11.2003, 06.12.2005 und 02.09.2010.